

DIE BERGBEHÖRDE LEOBEN VOR 150 JAHREN

Karl Stadlober, Leoben

Das österreichische Bergrecht wurzelt im germanisch-deutschen Rechtskreis, dem im Gegensatz zum absoluten Eigentumsbegriff des römischen Rechts ein Sondereigentum an gewissen Mineralien bekannt war, welches dem Landesfürsten vorbehalten war. Vorbehaltene Mineralien waren vor allem Salz und Erze, aus denen Metalle gewonnen werden konnten.

Damit verbunden ist auch der Begriff der Bergfreiheit, der es dem Landesherrn ermöglichte, als oberster Bergherr die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der freien Berge - Bergregal - jedem zu verleihen, welcher diese Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen bereit und in der Lage war.

Das Recht der Aneignung erfolgte und erfolgt noch heute unter der Einflußnahme der Staatsgewalt - Hoheitsrecht - unter Wahrung von Förmlichkeiten, die unter den Begriffen des Schürfens, der Muthung (bis 1854), der Freifahrung (heute noch) und der Belehnung (heute Verleihung) erfolgen.

Wie jedes andere Recht hat auch das Bergrecht seinen Ursprung im Gewohnheitsrecht. Auch die späteren Aufzeichnungen von Bergwerksverträgen und Bergbriefen oder Bergordnungen sind Gewohnheitsrecht oder gehen zumindest auf dieses zurück (1).

Für unseren Raum waren bedeutend:

- Das Bergrecht von Trient 1208.
- Die Zeiringer Bergordnung 1346.
- Der Schladminger Bergbrief 1408.

und vor allem

- Die Ferdinandeische Bergordnung vom 1.5.1553.

Hüter des Bergrechts waren die Bergrichter bzw. Berggerichte, wobei der Grundsatz "jedem Bergbau sein Bergrichter" galt.

Die Zuständigkeit des Berggerichtes, welches mit der erforderlichen Anzahl von Geschworenen unter dem Vorsitz des Bergrichters regelmäßig Gerichtstage abhielt, umfaßte "alle Zweige des öffentlichen und des Privat-, des Zivil- wie des Strafrechtes, des eigentlichen Berg- wie des Forst- und Kameral- oder Finanzwesens, und schuf auf diese Weise einen ganz ausgezeichneten bergmännischen Rechtsstaat" (2).

Die Bergrichter verliehen auf Grund der bestehenden Bergordnung, die vom Landesfürsten bestätigt war, das Stollenrecht, wobei der Ansatzpunkt an Ort und Stelle festgelegt und ein Protokoll beim Berggericht verfaßt wurde; die Bergrichter überwachten den Bergbaubetrieb und achteten darauf, daß dieser ordnungsgemäß und nach den Regeln der Technik geführt wurde. Hiezu war es erforderlich, den Bergbaubetrieb regelmäßig und in Begleitung der Hütteleute, d.s. die Aufsichtspersonen, zu befragen. Festgestellte Mängel wurden an Ort und Stelle gerügt und deren Behebung veranlaßt.

Die Bergrichter überwachten die Einhaltung der Markscheiden, d.s. die Grenzen der Grubenfelder. Grenzstreitigkeiten wurden vor dem Bergrichter ausgetragen. Sie hatten auch darüber zu wachen, daß die Arbeitslöhne gerecht und zur gehörigen Zeit ausbe-

zahlt wurden. Dem Kläger konnte auch ein Pfandrecht bei Zahlungsverzug eingeräumt werden. Auch die Strafergerichtsbarkeit wurde von den Bergrichtern ausgeübt (3).

Die bestehenden Bergordnungen waren partikulär, d.h. in begrenzten Gebieten gültig, wodurch sich naturgemäß Verschiedenheiten in der Anwendung ergaben. Es wurde versucht, diesem Umstand mittels administrativer Vorschriften abzuwehren, wodurch allerdings oftmals noch größere Verwirrung gestiftet wurde, sodaß ein Zustand eintrat, den Carl von Scheuchenstuel in seinen "Motiven zum allgemeinen österreichischen Berggesetz von 1854" wie folgt beschrieben hat (4).

"Die neuen, auf das Berg- und Hüttenwesen ausgedehnten gesetzlichen Bestimmungen, denen seit mehr als einem halben Jahrhunderte eine große Menge administrativer Vorschriften nachfolgten, bildeten - allerdings fruchtbare - Inseln in dem alterthümlichen Bette der bisherigen Berggesetze; allein es waren dieß eben nur Inseln, zwischen welchen sich die Bruchstücke der drei- bis vierhundertjährigen Bergordnungen, aus ihrem eigenen Zusammenhange gerissen, mit den neueren Gesetzen in keine Verbindung gebracht, systemlos, in einer größtenteils unverständlichen Sprache geschrieben, durchdrängten, und von Sonderinteressen, Eigennutz und Unkenntnis auf die beklagenswertheste Weise ausgebeutet und mißbraucht wurden.

Die vermittelnden, rathgebenden und leitenden Regierungsorgane, welche im altherkömmlichen, patriarchalischen Geiste die besseren Reste des zerrütteten Berginstitutes noch zur Geltung hätten bringen können, haben zu bestehen aufgehört, und mußten sogenannten Berggerichten weichen, welche sich mit ihrem Personale zumeist aus dem Stande der, nur für den administrativen Bergdienst vorgebildeten Staatsbeamten rekrutierten".

Der Wirkungsbereich der Berggerichtsbehörden gliederte sich bis etwa 1850 in drei Bereiche:

- Den engeren richterlichen Bereich, zumeist aber bereits eingeschränkt auf das bürgerliche Recht in Bergwerkssachen, in Teilbereichen der Monarchie auch auf die Strafrechtssphäre.

Man unterschied hierbei eine Realgerichtsbarkeit, soweit die Jurisdiktion objektsbezogen war, wie hinsichtlich der verliehenen Grubenmaße, zugehörigen Bergwerksanlagen, Aufbereitungs- und Hüttenwerke bis einschließlich der Hammerwerke mit Ausnahme der Sensenhämmer, Halden, aber auch Bergwerksanteile - Kuxe - die als unbewegliche Sache angesehen wurden und im Bergbuch eingetragen wurden, Führung des Bergbuchs usw. sowie eine Kausalgerichtsbarkeit, die sich auf gewisse vorkommende Fälle bezog, wie z.B. Erb- stollengebühren, Bruderladenvermögen, Lohnstreitigkeiten, Klagen wegen Überbaues (d.h. Überbauen der Grenze des Grubenfeldes), Grenzstreitigkeiten usw.

– Den kamerallehensämtlichen Zuständigkeitsbereich

Hier kommt das Bergregalitätsrecht voll zur Wirkung, wie Verleihung der Bergwerksberechtigung, Oberaufsicht, Bergpolizei usw. . . .

– Den finanziellen Zuständigkeitsbereich, worunter man die Einhebung der verschiedenen Bergwerksabgaben versteht.

Die Revolution des Jahres 1848 erfaßte auch die Bergbehörden. 1849 wurde durch Verfassung des Kaisers der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung festgelegt, somit auch die Trennung der Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens.

Mit dem Allgemeinen Berggesetz, welches mit dem kaiserlichen Patent vom 23. Mai 1854 in Kraft gesetzt wurde, erfolgte eine Vereinheitlichung der Bergrechtsvorschriften für das gesamte Reichsgebiet der Monarchie.

Das Allgemeine Berggesetz von 1854 hielt streng an der Regalität fest, des weiteren an der Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue; gewährte aber den Bergwerksbesitzern eine möglichst freie Entfaltung in der Betriebsführung nach bergmännischen Grundsätzen, hielt auch das Expropriations (=Enteignung)-Recht für unerläßlich, wobei die mineralischen Vorkommen als Nationalschatze bezeichnet werden, die pfleglich behandelt werden müssen und vor absichtlicher oder zufälliger Zerstörung zu schützen sind.

Hinsichtlich der Bergbehörden wurde ein Drei-Instanzenzug eingeführt. Erste Instanz waren die Berghauptmannschaften und exponierte Bergkommissäre, Oberbergbehörden bildeten die zweite Instanz, mit dieser Funktion wurden die politischen Landesbehörden betraut, und schließlich bildete das Finanzministerium die dritte Instanz.

Das Bergamt in Leoben war demnach Berghauptmannschaft, allerdings nur bis zum Jahr 1871, als mit dem Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBI.Nr. 77, vier Berghauptmannschaften als zweite Instanz geschaffen wurden, weil sich die politischen Landesbehörden mangels montanistisch vorgebildeter Referenten nicht bewährt hatten. Die vier Berghauptmannschaften waren Prag, Wien, Klagenfurt und Krakau. Leoben war Revierbergamt und blieb es bis 1954. Seither ist die Leobener Bergbehörde wieder Berghauptmannschaft.

Vor 150 Jahren regierte in Österreich Kaiser Ferdinand I., der seinem im Jahre 1835 verstorbenen Vater Kaiser Franz I. auf den Thron gefolgt war. Oberste Regierungsstelle des Bergwesens war die K.k.Hofkammer im Münz- und Bergwesen in Wien, Johannesgasse 971 und Himmelfortgasse 964.

Präsident der K.k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen war 1840 August Longin Fürst v.Lobkowitz. Nach ihm ist auch ein Werk beim Salzbergbau Altaussee benannt. In außerordentlicher Dienstleistung bei der K.k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen befand sich 1839 auch "Herr Friedrich Mohs, kk. wirkl. Berggrath", wohnhaft in der Josephstadt 48, Erster Professor der Mineralogie am Joanneum in Graz,

dessen 150. Todestages im Jahre 1989 gedacht wurde (5).

Das "Herzogthum Steiermark" war vor 150 Jahren in fünf Verwaltungsbezirke, genannt Kreise, nämlich den Kreis Judenburg, den Kreis Bruck, den Kreis Graz, den Kreis Marburg und den Kreis Cilli gegliedert. Leoben gehörte dem Brucker Kreise an. Dem K.k. Landesgubernium - Landesregierung - in Graz stand als Gouverneur Graf v. Wickenburg vor (6).

Bürgermeister der Stadt Leoben war 1840 der Jurist Josef Graf, der dieses Amt als Amtsbürgermeister von 1814 bis 1849 ausübte. Vom Gubernium ernannt war er dem Kreisamt Bruck für seine Amtsführung verantwortlich. Josef Graf stand als starke Persönlichkeit inmitten der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen des Vormärz. Die Stadt veränderte während seiner Amtszeit ihr Gesicht: Die Stadtmauern und die meisten Tore der alten Festung wurden geschleift, das Rathaus wurde umgebaut" (7).

Seit dem Jahr 1806 befindet sich das Bergamt Leoben in der Straußgasse in Leoben. Bis zum Jahre 1800 ist an Hand von Aufschreibungen im Archiv der Berghauptmannschaft Leoben der Markt Vordernberg als Standort des Berggerichtes, welches auch die Bezeichnung K.k. Oberbergamt und Bergergericht oder K.k. landsteirisches Bergergericht bzw. in voller Diktion Kaiserlich-königliches Oberbergamt und Bergergericht im Herzogthum Steiermark zu Vordernberg führte, nachzuweisen. Im Jahr 1810 wurde das



Abb.1: Gebäude der Berghauptmannschaft Leoben, Straußgasse 1

Oberbergamt Vordernberg aufgehoben (8).

Das Haus, Leoben, Straußgasse 1 (Abb.1), in welchem sich das Bergamt seit 1806 bzw. 1810 befindet, kann bis 1542 historisch belegt werden. Es war bis 1627 Privatbesitz, von 1627 bis 1642 wurde es von der Stadt Leoben als Schulhaus verwendet. Dann wurde es vom Schulmeister erworben, dieser starb aber bald. Von 1668 bis ca. 1685 wieder Schulhaus, wechselt die Liegenschaft mehrmals den Besitzer. 1721 tritt sie in Montanistische Beziehung infolge Erwerbs durch den Hammerherrn Starnassi und in der Folge durch die Familie Egger (Abb.2). 1806 wird sie vom K.k. Montanär durch Kauf erworben und offensichtlich für das K.k. Oberbergamt und Bergergericht, das von Vordernberg nach Leoben

transferiert wurde, benötigt. Heute ist die Liegenschaft im Eigentum des Bundes und anteilsberechtigten an der Leobner Realgemeinschaft (9).

Im Jahre 1842 ist im Schematismus des Herzogthums Steiermark unter Abschnitt III, Bergwesensbehörden, einzig das K.k. Steierm. Oberbergamt und Berggericht zu Leoben angeführt, dem die K.k. Oberberg- und Frohnamtscasse Leoben und das k.k. Waldamt in Schladming zugeordnet waren, nachdem die Schladminger Berggerichtssubstitution mit Hofkammerdekret vom 28. Oktober 1814 aufgehoben worden war. Erst im Jahre 1847 scheint neben den angeführten Ämtern das Provisorische Bergamt in Cilli auf. Ebenfalls unter dem Abschnitt III, Bergwe-



Abb.2: Eingangstor der Berghauptmannschaft Leoben

sensbehörden, des Schematismus des Herzogthums Steiermark 1842, sind nachfolgend angeführte Verwaltungsstellen geführt, was auch die bestehende enge Verflechtung der Bergrechtspflege mit den Aufgaben der Bergbelehungs- und Aufsichtsbehörden widerspiegelt (10): K.k. steiermärkische und österreichische Innerberger hauptgewerkschaftliche Eisenwerks-Direction in Eisenerz.

Director: Franz Ritter von Ferro, K.k. wirkl. Gubernialrath.

K.k. wirkliche Bergräthe und Directions-Assessoren: Johann Engel, Franz Swoboda, zugleich Oberwaldmeister,

Georg Plenker, zugleich Buchhalter,

Carl Schindler, Doctor der Rechte,

Um einige Berufsbezeichnungen anzuführen, gab es

noch folgende: Secretär, Concipist, Protokollist und Expeditör, Registrator, Registratur- und Expedit-Adjunkt, Kanzlisten, Berwerks-Practicanten, Forst-Practicanten, Kanzleidiener.

Der Eisenwerks-Direction Eisenerz waren unterstellt: K.k. hauptgewerkschaftliche Eisenwerksdirectionscasse in Eisenerz;

K.k. hauptgewerkschaftliche Bergverwaltung in Eisenerz;

K.k. hauptgewerkschaftliche Hüttenverwaltung in Eisenerz

K.k. hauptgewerkschaftliches Wald- und Forstamt in Eisenerz.

Dem Wald- und Forstamt in Eisenerz unterstellt war noch im Jahre 1842 der Waldbereiter in Radmer, Carl von Scheuchenstuel. Das K.k. Waldamt zu Schladming, welches noch 1800 dem Oberbergamt und Berggericht zu Vordernberg als Substitutionsamt zugeordnet war.

Übrige Wirtschafts- und Kanzleipersonale in Eisenerz:

Architect (11), Kastner (12), Zeugschaffer, Consulations-Protokollist, Meierei-Beamter, Consulations-Kanzlist, Kanzleidiener.

Sanität in Eisenerz (Physiker Peter Pipitz, Doctor der Heilkunde)

K.k. hauptgewerkschaftliche Hütten- und Rechenverwaltung in Hieflau;

K.k. hauptgewerkschaftliche Herrschaftsverwaltung in Hieflau;

K.k. hauptgewerkschaftliche Rechen- und Lendverwaltung in Reifling;

K.k. hauptgewerkschaftliches Mauthamt in Erzhalten;

K.k. hauptgewerkschaftliche Hammerverwaltung in St.Gallen;

K.k. hauptgewerkschaftliche Hammerverwaltung in Donnersbach;

K.k. hauptgewerkschaftliche Factorie zu Leoben. Factor: Dieser Dienst wird von dem jubilirten K.k. Bergrathe Anton von Schouppé, Besitzer der großen goldenen Civil-Ehrenmedaille mit Kette, versehen.

K.k. prov. Eisengusswerks-Verwesamt zu St. Stephan;

K.k. prov. Hammerwerks-Verwesamt zu Eibiswald.

Der Zuständigkeitsbereich der Eisenwerks-Direction in Eisenerz reichte aber noch weiter, nämlich bis Wien (K.k. Bergwerks-Producten-Verschleiss-Factorie), Linz, Steyr, Stockerau, Wels, Krems und Waidhofen in sogenannte K.k. hauptgewerkschaftliche Commissionslager.

Unter den Bergwesens-Behörden sind weiters angeführt:

K.k. vereinigtes Messingverschleiss-, Landmünz-Probir-, dann Gold- und Silber- Einlösungs- und Filial-Punzirungsamt in Grätz;

K.k. Oberverwesamt der Frauenthaler Messingfabrik;

K.k. Eisenwerks-Oberverwesamt nächst Maria-Zell;

K.k. Eisenwerks-Oberverwesamt zu Neuberg;

K.k. Salinenverwaltung zu Aussee (ist dem K.k. Salinenoberamte Gmunden untergeordnet). Oberberg-schaffer war damals Joseph Edler von Roithberg; Un-

terbergschaffer Raimund Wimmer; Salinenarzt war Franz Aigner, Doctor der Medicin und Chirurgie K.k. Pfliegergericht der Herrschaft Pflindsberg, Hinterberg, Grubegg und der Gült Traunau zu Aussee. Als Controllirender Gerichtsactuar und Grundbuchsführer wirkte Josef Prischl.

Der Personalstand des K.k. steiermärkischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Leoben setzte sich vor 150 Jahren wie folgt zusammen:

K.k. Bergrath, Oberbergamtsdirector und Bergrichter:

Wenzel Rombaldi Ritter von Hohenfels, wirkliches Mitglied der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, dann des Vereines zur Beförderung der bildenden Künste in Wien, und zur Bildung eines vaterländischen Museums für Österreich ob der Enns und Salzburg. Im Jahre 1842 wurde der damals 50-jährige Carl von Scheuchenstuel in dieses Amt berufen.

Oberbergamts- und Berggerichts-Assessoren: Sigmund Rainer Ritter von Haarbach, Landstand in Kärnten, und Mitglied der K.k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft und des innerösterreich. Industrie- und Gewerbevereines;

Johann Nepomuk Edler von Riedlmayr;

Franz Mroule, zugleich Landesmarkscheider und Mitglied des Industrie- und Gewerbevereines in Innerösterreich;

Actuar: Alois von Erlach, derzeit Aushilfsreferent



Carl von Scheuchenstuel

Abb.3: Carl v. Scheuchenstuel (1792-1867)

bei der K.k. Berg- und Salinendirection zu Hall in Verwendung;

Bergbuchführer: Carl Glas, prov.

Kanzlisten: Johann Kugler, Franz Mayer, Johann Seigerschmid.

Practicanten: Ladislaus Leonhart, versieht provisorisch die Actuarstelle, Bergacademiker;

Kanzlei- und Berggerichtsdieners, zugleich Frohnbothe: Thomas Tutter.

K.k. Oberberg- und Frohnamtscasse: Cassier Cajetan Cornet.

*Dem vormaligen Herrn Peter Tunner
als Buchführer
zu Leoben
zu Leoben
Handlung*



Abb.4: Titelblatt des "Idioticons" am Vorsatz eigenhändige Widmung Carl v. Scheuchenstuel an Peter Tunner (16)

Controllirender Casseschreiber Wilhelm Ritter von Leitner, steierm. Landstand.

K.k. Waldamt in Schladming:

Waldmeister (unbesetzt)

Förster: Vincenz Schmidt, prov.

Franz Pichler.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß das Bergamt zu Leoben personell nicht allzustark besetzt war. Da jedoch viele administrative Aufgaben von den landesfürstlichen Bergämtern besorgt wurden, dürfte für die dem Bergamt Leoben verbleibenden Geschäfte damit das Auslangen gefunden worden sein.

Unter den bergbehördlichen Beamten des 19. Jahrhunderts, ragt einer ganz besonders hervor, nämlich Carl von Scheuchenstuel (13). Carl von Scheuchenstuel (Abb.3) wurde 1792 als Nachkomme des Begründers der Klagenfurter Linie, Ambros, im Bergwerksort Schwarzenbach (Mießtal) geboren, wo sein Vater, Franz von Scheuchenstuel, als Verweser der Eisenwerke des Grafen Thurn beschäftigt war. Auch seine Mutter, Clara Rauscher, gehörte einer angesehenen Gewerkefamilie an. Nach dem Elementarunterricht und dem Besuch des Gymnasiums in Klagenfurt, wo sein Vater, inzwischen zum Werksdirector aufgerückt, die Wohnung genommen hatte, absolvierte Carl von Scheuchenstuel eine Berg- und Hüttenpraxis in Hüttenberg, wo er sich durch "eigene Handanlegung" mit den Arbeiten und Fertigkeiten des Berg- und Hüttenmannes vertraut machte.

Sodann erfolgte das Studium an der Universität in Wien aus den Fächern Chemie, Mineralogie, Technologie, Forstwissenschaft und höhere Mathematik, alles Gegenstände, die irgendwie mit dem Montanwesen zusammenhängen.

1812 bereits ist er Verweser der Eisenwerke des Grafen Thurn in Schwarzenbach. 1814 heiratet er Constanzia von Illitzstein, Tochter des in Diensten des Fürsten Porzia stehenden Werksdirectors Illitzstein. Als Werksverweser wirkte Scheuchenstuel mehr als 11 Jahre in Schwarzenbach und Streiteben, wobei ihm die Verwaltung des Bergbaues, des Schmelz- und Hammerwerkes und des Forstbetriebes oblag. Die relative Abgeschlossenheit nutzte er dazu aus, Rechtswissenschaften und politische Wissenschaften allein auf sich gestellt zu studieren und konnte nach entsprechender Praxis die Richteramtprüfung mit Auszeichnung bestehen.

1824 trat er nach einer längeren Instructionsreise durch Preußisch-Schlesien in den Staatsdienst. Bereits 1825 bekleidete er die Stelle eines Bergrichter-Substituten in Bleiberg, die er bis 1832 innehatte. Hier erwies er sich als hervorragender Verhandlungsleiter bei der Schlichtung von zahlreichen Streitigkeiten, aber auch für das Gemeinwesen leistete er viel, wobei Straßenbauten, Feuerlöschsicherungen usw. zu erwähnen sind. So wirkte er beispielsweise als Delegierter des Landesguberniums an der Regulierung der Landesgrenze zwischen Kärnten und Salzburg entscheidend mit.

Auch Erzherzog Johann wurde auf ihn aufmerksam und lud ihn zur Bereisung der steiermärkischen Montanwerke ein, wo er sogar den Hofkommissionen in Vordernberg, Eisenerz und Admont beigezogen wurde.

Für kurze Zeit erlag er einem günstigen Angebot und nahm die Stelle eines Werksdirectors bei Freiherrn von Dickmann in Klagenfurt an (1832).

Scheuchenstuel genoß bereits das hohe Ansehen eines hervorragenden Fachmannes, sodaß es nicht überrascht, daß er dem Rufe der Hofkammer in Wien folgte, die ihm 1833 mit dem Range eines Bergrates das Bergwesens-Referat bei der Bergdirektion in Hall übertrug. 1835 ist er bereits erster Bergrat und Vize-direktor. Wieder erfolgten Instructionsreisen zu deutschen und belgischen Hüttenwerken, von welchen er viele Verbesserungen der Eisenhütten-Verfahren mitbrachte (z.B. Anwendung der heißen Gebläseluft, das Puddelverfahren u.ä.). Auch in den folgenden Jahren verbrachte er viel auf Studienreisen in Baiern, Baden und Württemberg. 1836 leitete er persönlich die Arbeiten an der Bekämpfung eines Grubenbrandes in Häring in Tirol.

Nach hervorragendem Wirken in der Montanindustrie in Salzburg und Tirol erfolgte mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar 1842 seine Ernennung zum Oberbergamts-Director und Bergrichter von Leoben. In dieser Funktion begann sich sein späteres Lebenswerk in der Schaffung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes von 1854 anzubahnen (Abb.4).

Viele Anregungen stammen aus dieser Zeit, die später in das Allgemeine Berggesetz Eingang fanden. Neben seiner administrativen Tätigkeit, wobei er besonders bemüht war, die Handhabung veralteter Rechtsvorschriften mit den zeitbedingten Neuerungen in Einklang zu bringen, werden noch folgende praktische und erfolgreiche Verdienste Scheuchenstuels angeführt:

Leitung der Staatsschürflungen in der Steiermark; Gasfeuerungsversuche in St. Stefan, eine wichtige Anregung der Verbesserungen in der Eisenindustrie; Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen Innerberger Hauptgewerkschaft und Vordernberger Radmeister-Communität am Erzberg (Ebenhöhe) usw. Schließlich hatte er auch das Vertrauen der Bevölkerung für sich, die ihn 1848 als Abgeordneten ins deutsche Parlament nach Frankfurt entsandte. Hiezu wurde die Steiermark in 16 Bezirke eingeteilt und je 50.000 Einwohner stellten einen Abgeordneten. Erzherzog Johann wurde zum Reichsverweser gewählt.

1849 kehrte von Scheuchenstuel wieder nach Österreich zurück, aber nicht mehr nach Leoben, sondern in das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen in Wien als Sektions-Chef. 1853 wechselt die Sektion für das Bergwesen in das Finanzministerium, die Leitung der Sektion verblieb bei Scheuchenstuel als Wirklicher Sections-Chef. In dieser Position entfaltete er seine produktivste Tätigkeit in der Erstellung des Entwurfes des allgemeinen österreichischen Berggesetzes. Mehr als 200 gutachterliche Stellungnahmen erforderten eine mehrmalige Umarbeitung, bis am 23.5.1854, RGBI.Nr. 146, mit kaiserlichem Patent das Berggesetz verkündet wurde und somit für die ganze Monarchie Geltung erlangte. Hiezu schreibt Freiherr von Hingenau in seinem Nekrolog auf Scheuchenstuel folgendes: "... nicht zu leugnende Mängel des Gesetzes und der dasselbe begleitenden Vollzugsvorschrift rühren aus dieser wohlwollenden Berücksichtigung der verschiedensten Stimmen über den Entwurf her, denen von Scheuchenstuel gerecht zu werden sich bemühte. Wer nicht die Größe der Aufgabe zu würdigen weiß und nicht die widersprechendsten Anforderungen kennt, welche an die Gesetzes-Redaction gestellt wurden, kann auch nicht die Mühe ermesnen, welcher sich von Scheuchenstuel bei den wiederholten Redactionen des Berggesetzes unterzog, welches, wenn auch nicht in seiner klaren ursprünglichen Form doch so wie es erschien, recht eigentlich eine Schöpfung Scheuchenstuels genannt werden muß."

Carl von Scheuchenstuel starb am 21. Juli 1867 im Alter von 75 Jahren in Salzburg.

Die K. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen setzt im Jahr 1842 sowohl für den Bereich der nördlichen als auch für das Gebiet der südlichen Staatsbahnlinie sogenannte "Steinkohlen-Schürfkommisionen" ein, deren Aufgabe es war, Kohlenlagerstätten entlang der geplanten Staatsbahnen aufzusuchen bzw. aufzuschließen. Zum Sitz der "K. k. innerösterreichischen und küstenländischen Steinkohlen-Schürfkommision" wurde das Oberberggericht Leoben bestimmt. Ihr Leiter war Carl von Scheuchenstuel (14). Mit dem Jahre 1848 wurde auch im Bereich des Bergwesens- und des Bergrechts durch die Trennung der Justiz von Verwaltung den Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen. Der judizielle Bereich der bisherigen Berggerichtsbehörden wurde im allgemeinen den Gerichten übertragen, für den verwaltungsrechtlichen Bereich wurden zunächst Berghauptmannschaften geschaffen, die im Jahre 1871 und 1872 als Revierbergämter die erste Instanz bildeten. Wie bereits angeführt, wurden gleichzeitig die vier

Berghauptmannschaften Prag, Wien, Klagenfurt und Krakau als Bergbehörden 2. Instanz eingerichtet. Das Revierbergamt Leoben gehörte dem Sprengel der Berghauptmannschaft Klagenfurt an. Nach dem Zerfall der Monarchie 1918 verblieben die Revierbergämter grundsätzlich erhalten, als 2. und oberste Instanz trat ab 1923 das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf.

Es ist nicht uninteressant zu erwähnen, daß der bergbehördlichen Kompetenz zeitweise auch die Agenten der Bergakademie bzw. der späteren Montanistischen Hochschule zugehörten.

Die zuständigen Ministerien waren folgende:

bis 1853 Ministerium für Landeskultur und Bergwesen

1853 Finanzministerium

1861 Ministerium für Handel und Volkswirtschaft

1868 Ackerbauministerium

1908 Ministerium für öffentliche Arbeiten

1919 Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

1923 Bundesministerium für Handel und Verkehr

1938 bis 1945 Reichwirtschaftsminister. Das Revierbergamt Leoben erhielt wie die anderen auch den Status eines Bergamtes, in Wien wurde ein Oberbergamt eingerichtet.

1946 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

1954 wird die Bezeichnung Berghauptmannschaft anstelle von Revierbergamt eingeführt; an den Kompetenzen ändert sich nichts.

1966 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, und

1986 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 10 der Österreichischen Bundesverfassung ist das Bergwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Bergwesensverwaltung fällt in die unmittelbare Bundesverwaltung. Dieser Zentralismus wurde mit dem Allgemeinen Berggesetz 1854 eingeleitet und 1871 verwirklicht, als an die Stelle der politischen Landesbehörden als zweite Instanz die vier Berghauptmannschaften gesetzt wurden (15).

Derzeit wird in Österreich die Bergwesensverwaltung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Oberste Bergbehörde und sechs Berghauptmannschaften ausgeübt.

Neben den bereits angeführten Bergrichtern und Oberbergamtsdirektoren konnten die Leiter der Leobener Bergbehörde ab dem Jahr 1872 wie folgt festgestellt werden:

1872 - 1885 Josef Gleich Edler von Traunheim

1885 - 1890 Friedrich Zechner

1890 - 1892 Josef Schardingner

1892 - 1903 Wilhelm Klein

1903 - 1908 Marian Wenger

1908 - 1912 Felix Busson

1912 - 1918 Otto Santo-Passo

1918 - 1946 Karl Haiduk

1946 - 1955 August Jaroljmeck

1955 - 1962 Otto Gasser

1963 - 1966 Georg Sterk

1966 - dato Karl Stadlober

Anmerkungen:

- (1) N.N.: Bergbehörden und Bergrecht.- 100 Jahre im Dienste der Wirtschaft 2, 284-289, Wien 1961.
- (2) Scheuchenstuel, C.v.: Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854, 2, Wien, 1855.
- (3) Stadlober, K.: Berggerichtsbarkeit. Der Bergmann der Hüttenmann-Gestalter der Steiermark, Katalog der 4. Landesausstellung 1968, 278-284, Graz 1968.
König, K.v. Paumshausen: "Über den früheren und jetzigen Wirkungskreis der Verleihungsbehörden und Berggerichte". - Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann des Österreichischen Kaiserstaates für das Jahr 1854, V., 128 - 137, Wien 1854
Hingenau, O.v.: "Zur richtigen Verständigung über die neuesten Veränderungen in der berggerichtlichen Wirksamkeit" Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann des Österreichischen Kaiserstaates für das Jahr 1854, VI. 138-148, Wien 1854
- (4) Scheuchenstuel, C.v.: A.a.O. S.
- (5) Hof- und Staats-Schematismus 1839, 285, Wien 1839.
Vgl. auch hierzu: Mitteilungen der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum Heft 57/Graz 1989
Hof- und Staats-Schematismus 1842
- (6) Schematismus des Herzogthumes Steiermark für das Jahr 1842.
- (7) Jontes, G.: Leobener Straßennamen erzählen. - Beilage zu "Stadt Leoben. Amtliche Nachrichten und Informationen - Jahrgang 20 (1989), Nr. 9", Leoben 1989
- (8) List, R.: Bergstadt Leoben, Leoben 1949.
Brandl, E: Kalwang, Kalwang 1979.
Justiz=Hofdecret vom 28. Sept. 1810, an das Inner=Oesterreichische Appellations=Gericht.
- (9) Loehr, M.: Leoben - Werden und Wesen einer Stadt, Leoben
- (10) Schematismus des Herzogthumes Steiermark für das Jahr 1842.
- (11) Actuar ist der Gerichtsschreiber oder Protokollführer.
- (12) Kastner ist ein Beamter, der dem Kastenamte vorstand, wobei den Kastenämtern die Verwaltung des landesfürstlichen Kammergutes oblag, und zwar insbesondere des Zehentgetreides. Von den Getreidekästen leitet sich auch der Name des Amtes ab.
- (13) N.N. Nekrolog auf Carl von Scheuchenstuel.- Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 15., 355, Wien 1867.
- (14) Pickl, O.: Die Anfänge des steirischen Kohlenbergbaues.- Beiträge zur Geschichte der Industrialisierung des Südostalpenraumes im 19. Jahrhundert (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 24), 51-52, Graz 1970.

